

Neufassung

Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 111 Abs. 5 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sande werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeit, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen für Einwohner aus dem Gemeindegebiet für Ausbildungszwecke.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenpflichtige sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenpflichtige auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Telefongespräche, Fax-Versand),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

- a) Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gegeben hat,
- b) sich zu einer Kostenübernahme (für eine andere Person) bereit erklärt hat oder
- c) kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden gemäß § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.02.1991, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001, außer Kraft.

Sande, den 14.03.2013

Wesselmann
Bürgermeister

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sande vom 14.03.2013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro €
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier- u. Druckgeräten (z. B. Laser- u. Tintenstrahldrucker) je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	
1.1.1.1	schwarz-weiß	0,20 €
1.1.1.2	farbig	0,90 €
1.1.2	im Format DIN A3	
1.1.2.1	schwarz-weiß	0,40 €
1.1.2.2	farbig	1,80 €
1.1.3	mit Lichtpausgeräten je Seite	
1.1.3.1	bis zum Format DIN A4	4,50 €
1.1.3.2	bis zum Format DIN A3	6,00 €
1.1.3.3	bis zum Format DIN A2	9,00 €
1.1.3.4	bis zum Format DIN A1	15,00 €
1.1.3.5	Bis zum Format DIN A0	22,50 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	2,50 €
2.2.2	der Durchschrift	1,50 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII KJHG ausgestellt worden sind.	5,00 – 15,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 68 (1) NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	

3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 5,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde*)	18,00 – 34,50 €
5	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde*)	18,00 – 34,50 €
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00 €
7.2	für jede weitere angefangenen 5.000 €	5,00 €
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	Pauschal 15,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	Pauschal 15,00 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	Pauschal 15,00 €
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Pauschal 15,00 €
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
10	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €

11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00 €
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	2,50 €
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde*)	18,00 – 34,50 €
13 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 Zusätzlich anliegende Verdingungsunterlagen wie Pläne u. a. nach Tarifnummer 1	
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde*) der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00 – 34,50 €
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde*)	18,00 – 34,50 €
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde*) einschließlich Anfahrt von der Dienststelle	18,00 – 34,50 €
17	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
17.1 Neu	Entwässerungsgenehmigungen/ Änderungsgenehmigungen der Hausanschlüsse (SW u. RW) an die öffentliche Abwasseranlage einschl. der Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	
	Schmutzwasser und Regenwasser	50,00 €
	Schmutzwasser oder Regenwasser	25,00 €
17.2	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
17.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen	

17.4	Abwasseranlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	50,00 -150,00 € 50,00 -250,00 €
18 Neu	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen einschließlich einer Abnahme	40,00 €
19 Neu	Wegebenutzung	
19.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00 €
19.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarifnummer 19.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde*) einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet mit	18,00 – 34,50 €
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde*)	18,00 – 34,50 €
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte**) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde*)	18,00 – 34,50 €
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten**) je Seite	2,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	
20.3	Benutzung des Archivs**)	
20.3.1	für einen Tag	5,00 €
20.3.2	für eine Woche	15,00 €
20.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 €
21	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	5,00 - 500,00 €

Neu

***) Erläuterungen zu den Tarif-Nrn. 4, 6, 13, 15, 16.1, 16.2, 19.2, 19.3 und 20.1**

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand

Unter analoger Anwendung des jeweils gültigen Rd.-Erlasses des Nds. Finanzministeriums (Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich) (Angabe je angefangene halbe Arbeitsstunde)

Stand März 2013

Einfacher Dienst

Entgeltgruppen 1, 2, 3

18,00 €

Mittlerer Dienst

Entgeltgruppen 5 bis 8/9

22,50 €

Gehobener Dienst

Entgeltgruppen 9 - 11

28,00 €

Höherer Dienst

Entgeltgruppen 12 - 15

34,50 €

Neu

****) Anmerkung zu lfd. Tarifnummern 20.1 bis 20.3**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, der der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.